

## Ortspolizeiliche Verordnung

### Verbot des Konsums von Alkohol am Kinderspielplatz in der Austraße

Aufgrund von durch Alkoholkonsum verursachten mutwilligen Sachbeschädigungen und Ruhestörungen sowie Belästigungen der Bevölkerung im Bereich des Kinderspielplatzes in der Austraße wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Elsbethen vom 03.10.2001, als Maßnahme zur Beseitigung dieser das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstände, gemäß § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

- I. Für den Bereich des Kinderspielplatzes in der Austraße - im angeschlossenen Lageplan rot eingezeichnet, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet - wird die Konsumation von alkoholischen Getränken verboten.
- II. Ausgenommen hievon ist die Konsumation von alkoholischen Getränken anlässlich und für die Dauer von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen.
- III. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß Art. VII EGVG bestraft.
- IV. Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:



Dipl. Ing. Franz Tiefenbacher

Bürgermeister  
*DI Franz Tiefenbacher*

Angeschlagen am: - 5. Okt. 2001  
Abgenommen am: - 5. Nov. 2001

- Amt der Sbg. LREG, Gemeindeaufsicht mit Begleitschreiben
- Gendarmerieposten Glasenbach
- Amtsleitung
- Ablage
- ✓ (Schaukästen) AMTSTAFEL
- Umlauf

